

Die Änderung der Hauptsatzung kann nach § 5 Abs. 3 KrO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

Erläuterungen:

Die derzeitige Fassung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis und die vorgeschlagenen Änderungen sind der Vorlage in Form einer Synopse als Anhang 2. beigefügt. Die Begründungen der Änderungen sind ebenfalls der Synopse zu entnehmen.